

# Vesper in der Sophienkirche.

Dresden, Sonnabend, den 4. Februar 1899, nachm. 2 Uhr.

1. **Sonate** (B-dur, 1. Satz) von F. Mendelssohn.

2. **Motette** (z. 1. M.) von R. Bollhardt.

Erforsche mich, Gott, erfahre mein Herz, prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Siehe, Herr, ob ich auf bösen Wegen bin und leite mich auf ewigen Wegen.

Erforsche mich Gott u. s. w.

3. **Arie** nach dem 147. Psalm von Alb. Becker, gesungen von Frä. Margarete Jakobi-Corti.

Lobet den Herrn, denn unsern Gott loben, das ist ein köstlich Ding; solches Lob ist lieblich und schön. Der Herr bauet Jerusalem und bringet zusammen die Verzagten in Israel; er heilet die zerbrochenen Herzen sind und verbindet ihre Schmerzen. Lobet den Herrn, denn u. s. w.

4. **Gemeinde**: Gesangbuch Nr. 312, 4.

Laufet nicht hin und her, eilet zur Quelle; Jesus, der bittet: Kommt alle zu mir. Sehet, wie lieblich, wie lauter und helle fließen die Ströme des Lebens allhier! Trinket ihr Lieben, und werdet erquicket, hier ist Erlösung für alles, was drückt.

5. **Geistliches Lied** für Chor und Solostimmen von Volkmar Schurig († am 30. Januar).

Ich hoff' auf Gott mit frohem Muth, er wird mir Hülfe geben. Wie Gott mich führt, so ist es gut; sein ist mein ganzes Leben. Schickt er mir Leidensstunden zu, so schafft er mir auch Trost und Ruh und hilft mir überwinden.

Zwar wird es meiner Seele schwer, wenn Leiden sie ergreifen. Oft ist mein Herz an Trost so leer, wenn sie zu stolz sich häufen. Doch seufz' ich, Gott, zu dir hinauf, dann richtest du mich wieder auf, du Tröster meiner Seele.

Verlassen hab' ich mich auf dich seit frühesten Jugendentagen. Du treuester Gott wirst ferner mich auf Vaterarmen tragen. Ich hoff' auf Gott, auf Gott allein! Dies soll mein Trost und Balsam sein im Leben und im Sterben.

## Vorlesung.

6. **Arie** von C. Reinecke, gesungen von Frä. M. Jakobi-Corti.

Erhör' mich, Allgütiger, erhöere das Flehen meiner Seele; ach Herr, verachte nicht meines sündigen Herzens Bitten. Siehe gnädig mich an und erhöere mich.

7. **Motette** von Franz Magnus Böhme.

Befiehl dem Herrn deine Wege und hoff' auf ihn, er wird es wohl machen.

Choral: Befiehl du deine Wege und was dein Herze fränkt der allertreuesten Pflege des, der den Himmel lenkt, der Wolken, Luft und Winden giebt Wege, Lauf und Bahn, der wird auch Wege finden, da dein Fuß wandeln kann.

# Becher in der Sophienkirche

Vertrag zwischen dem A. Hofe und dem B. Hofe vom 1. März 1780, Nummer 111.

1. Der B. Hof hat sich verpflichtet, dem A. Hofe ein Bechergeld von 1000 Reichsthalern jährlich zu zahlen. Dieses Geld soll am 1. März jedes Jahres in bar oder in Reichsbanknoten an den A. Hofe abgeliefert werden. Sollte der B. Hofe aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, das Geld in bar zu zahlen, so ist er verpflichtet, es in Reichsbanknoten zu leisten.

2. Der A. Hofe hat sich verpflichtet, dem B. Hofe ein Bechergeld von 500 Reichsthalern jährlich zu zahlen. Dieses Geld soll am 1. März jedes Jahres in bar oder in Reichsbanknoten an den B. Hofe abgeliefert werden. Sollte der A. Hofe aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, das Geld in bar zu zahlen, so ist er verpflichtet, es in Reichsbanknoten zu leisten.

3. Die Bechergelder sind in Reichsbanknoten zu zahlen. Sollten die Parteien sich nicht einig sein über die Art der Zahlung, so ist der B. Hofe verpflichtet, die Zahlung in Reichsbanknoten zu leisten. Sollte der A. Hofe die Zahlung in Reichsbanknoten nicht annehmen, so ist er verpflichtet, die Zahlung in bar zu leisten.

4. Die Bechergelder sind in Reichsbanknoten zu zahlen. Sollten die Parteien sich nicht einig sein über die Art der Zahlung, so ist der B. Hofe verpflichtet, die Zahlung in Reichsbanknoten zu leisten. Sollte der A. Hofe die Zahlung in Reichsbanknoten nicht annehmen, so ist er verpflichtet, die Zahlung in bar zu leisten.

## Beilage

1. Der B. Hofe hat sich verpflichtet, dem A. Hofe ein Bechergeld von 1000 Reichsthalern jährlich zu zahlen. Dieses Geld soll am 1. März jedes Jahres in bar oder in Reichsbanknoten an den A. Hofe abgeliefert werden.

2. Der A. Hofe hat sich verpflichtet, dem B. Hofe ein Bechergeld von 500 Reichsthalern jährlich zu zahlen. Dieses Geld soll am 1. März jedes Jahres in bar oder in Reichsbanknoten an den B. Hofe abgeliefert werden.